Stand: 23.06.2025

Demokratisches Staatswesen & Online-Petition II

Gemeinnützigkeit und politisches Engagement sind miteinander vereinbar

BFH, Urteil 12.12.2024 [Aktenzeichen V R 28/23].

Die politische Betätigung von gemeinnützigen Vereinen ist immer wieder ein Streitpunkt. Kürzlich hat sich der Finanzminister von Niedersachsen, Gerald Heere, zu dieser Frage geäußert.

Steuerrechtlich begünstigte Organisationen seien mitnichten zu einer unpolitischen Haltung verpflichtet. Politische Äußerungen seien ausdrücklich zulässig, wenn sie sich aus dem steuerlich begünstigten Zweck ergäben, diesem klar untergeordnet seien und die parteipolitische Neutralität gewahrt bleibe. Zum Beispiel könnten sich Umweltschutzorganisationen zu umweltpolitischen Themen äußern, Wohlfahrtsverbände zur Sozialpolitik und der Flüchtlingsrat zu Fragen der Migrationspolitik. All das stehe nicht im Widerspruch zu ihrer steuerlichen Gemeinnützigkeit. Selbst einzelne tagespolitische Stellungnahmen außerhalb der steuerbegünstigten Satzungszwecke seien zulässig. So könne etwa ein Sportverein einen Aufruf für Klimaschutz oder gegen Rassismus starten.

Allgemein gelte darüber hinaus, dass ein Verstoß nicht sofort und in jedem Fall zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit führe. Hier sei stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden.

Das geltende Recht habe sich bewährt und sei in der Umsetzung unproblematisch. Das Finanzministerium Niedersachsen habe die aktuelle Debatte dennoch zum Anlass genommen, um die Finanzverwaltung noch einmal auf die etablierten und bewährten Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts hinzuweisen. Dies solle vor allem den betroffenen Organisationen die nötige Sicherheit geben, damit sie ihr zivilgesellschaftliches Engagement fortsetzten.

Hinweis Zu hoffen bleibt, dass auch die Finanzämter in anderen Bundesländern die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts unparteiisch und mit dem nötigen Augenmaß prüfen.